



Mandanteninformation Mai 2021

Inhalt

I Vierhaus Steuerberatungsgesellschaft mbH informiert

1 Neuigkeiten im Zusammenhang mit der Corona-Krise

Corona-Hilfspaket: Wie Sie jetzt Anträge auf Neustarthilfe stellen können.....	01
Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale: Helfer im Impfzentrum erhalten steuerliche Entlastung	02
Den Überblick behalten: Zusammenstellung FAQ „Corona“ (Steuern) des BMF	02
Umsatzsteuerliche Implikationen beim Betrieb von Corona-Testzentren – Folgewirkungen für Raummietverträge	03

2 Steuerrechtliche Neuigkeiten für Unternehmen

Abschreibung digitaler Vermögensgegenstände (Computerhardware und Software) in der Handelsbilanz.....	03
Eigenverbrauch: Neue Pauschbeträge für Sachentnahmen ab 2021	04
Legen von Hauswasseranschlüssen: Gilt hierfür der ermäßigte Umsatzsteuersatz?	04
Bescheinigung bei Organschaften: Welches Finanzamt ist zuständig?	05
Vorsteuer-Vergütungsverfahren nach dem Brexit: BZSt gibt Hinweise	06
Keine Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern: FG setzt Rechtsprechung des EuGH um.....	06
Berufsbildende Einrichtungen: Im Rahmen der Psychotherapeutenausbildung erbrachte Leistungen sind gewerbesteuerfrei	06
Gemischt genutztes „Stadtteilzentrum“: BFH beleuchtet Fragen zur Vorsteueraufteilung	07

3 Steuerrechtliche Neuigkeiten für alle Steuerzahler

Unternehmensschenkungen: Nur einen Tag geltende Ausgangslohnsumme ist unverändert zu übernehmen	08
Verdoppeltes Kinderkrankengeld: Leistungen unterliegen dem Progressionsvorbehalt	09
Mitarbeiterbeteiligungsprogramm: Veräußerungsgewinn nach Vertragsbeendigung ist nicht steuerbar	09
Vermittlung von Schrottimmobilen: Löst der Verzicht der Bank auf Darlehensrückzahlung Vermietungseinnahmen aus?.....	10
Grunderwerbsteuer: Treuhänderstellung des Grundstückserwerbers rechtfertigt keine Steuerbefreiung.....	11
Abgabefristen: Wann Steuererklärungen für 2019/2020 einzureichen sind	11
Haushaltsnahe Dienstleistung: Kosten für Hausnotrufsystem sind absetzbar	12
Verzicht auf Pflichtteilsanspruch: Im Gegenzug gezahlte Versorgungsleistungen sind nicht als Sonderausgaben abziehbar.....	12
Neuigkeiten zur lohnsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen und Geldkarten.....	13

Steuertermine Juni 2021	15
-------------------------------	----

I Vierhaus Steuerberatungsgesellschaft mbH informiert

1 Neuigkeiten im Zusammenhang mit der Corona-Krise

1.1 Corona-Hilfspaket: Wie Sie jetzt Anträge auf Neustarthilfe stellen können

Soloselbständige, die im Rahmen der sogenannten Überbrückungshilfen III keine Fixkosten geltend machen, aber dennoch stark von der Corona-Krise betroffen sind, können einmalig eine Neustarthilfe von bis zu 7.500 EUR erhalten. Das Bundesfinanzministerium hat darauf hingewiesen, dass seit Mitte Februar 2021 entsprechende Anträge über die Internetseite www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de gestellt werden können. Eine Auszahlung der Neustarthilfe soll im Regelfall innerhalb weniger Tage nach der Antragstellung erfolgen. Die Antragsfrist für die Neustarthilfe endet am 31.08.2021.

Die Neustarthilfe unterstützt Soloselbständige, deren wirtschaftliche Tätigkeit im Förderzeitraum vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 Corona-bedingt eingeschränkt ist, die aber nur geringe betriebliche Fixkosten haben, so dass für sie eine Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III nicht infrage kommt.

Die Förderhöhe der Neustarthilfe beträgt 50 % eines sechsmonatigen Referenzumsatzes, der auf Basis des Jahresumsatzes 2019 berechnet wird, maximal aber 7.500 EUR. Haben Soloselbständige im Förderzeitraum Januar bis Juni 2021 eine Umsatzeinbuße von über 60 % zu verzeichnen, dürfen sie die Neustarthilfe in voller Höhe behalten. Sollte der Umsatz während der sechsmonatigen Laufzeit bei mehr als 40 % des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig zurückzuzahlen. Liegt der erzielte Umsatz bei 90 % oder höher, muss die Neustarthilfe vollständig zurückgezahlt werden.

Hinweis:

Über die folgenden Änderungen bzgl. der Beantragung der Neustarthilfe sollten Sie jetzt informiert sein. Inzwischen ist auch die Antragstellung für Soloselbständige mit Personengesellschaften und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften (dazu unten mehr) sowie die Antragstellung über prüfende Dritte für alle (juristische und natürliche Personen) möglich.

Seit dem 15.03.2021 können Soloselbständige, die Gesellschafter einer Personengesellschaft sind, in ihrem Antrag auf Neustarthilfe die Umsätze der Personengesellschaft geltend machen. Im Antragsformular gibt er auch die Umsätze oder einen Anteil der Umsätze der Personengesellschaft an. Die Höhe des Anteils richtet sich danach, wie normalerweise die Gewinne der Personengesellschaft verteilt werden.

Seit dem 30.03.2021 können auch Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften die Neustarthilfe beantragen. Eine Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft ist antragsberechtigt, wenn sie

- den überwiegenden Teil ihrer Umsätze aus Tätigkeiten erzielt, die bei einer natürlichen Person als freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeiten gelten würden,
- von einem ihrer Gesellschafter zu mindestens 25 % gehalten wird und dieser Gesellschafter mindestens 20 Stunden pro Woche für die Gesellschaft arbeitet,
- höchstens eine Teilzeitkraft beschäftigt,
- bei einem deutschen Finanzamt gemeldet ist,
- die Überbrückungshilfe nicht in Anspruch genommen hat und
- vor dem 01.05.2020 gegründet wurde.

Hinweis:

Der Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier hat bekräftigt, dass es für die Verwendung der Neustarthilfe keine Vorgaben gibt und sie nicht auf die Grundsicherung angerechnet wird. Die Neustarthilfe muss aber in der Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuererklärung als steuerbare Betriebseinnahme erfasst werden, so dass sie die Steuerlast erhöht. Als echter Zuschuss unterliegt sie allerdings nicht der Umsatzsteuer.

Quelle: BMF, Pressemitteilung v. 16.02.2021

1.2 Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale: Helfer im Impfzentrum erhalten steuerliche Entlastung

Im Kampf gegen die COVID-19-Pandemie wurden deutschlandweit 60 Impfzentren eingerichtet, in denen sich zahlreiche ehrenamtliche Helfer bei der Umsetzung der Impfstrategie engagieren. Die Finanzministerien von Bund und Ländern haben sich nun auf Steuervergünstigungen für diesen Personenkreis geeinigt. Nach einer neuen Pressemitteilung des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen können Menschen, die nebenberuflich beim Impfen der Bevölkerung unterstützen, ihre Einkünfte wie folgt steuerfrei stellen lassen:

- Übungsleiterpauschale: Wer nebenberuflich in einem Impfzentrum Aufklärungsgespräche führt oder beim Impfen selbst beteiligt ist, kann in seinen Einkommensteuererklärungen 2020 und 2021 die Übungsleiterpauschale in Abzug bringen. Sie beträgt maximal 2.400 EUR für das Jahr 2020 und maximal 3.000 EUR für das Jahr 2021. Bis zu diesem Betrag bleiben demnach alle Einkünfte aus dem nebenberuflichen Engagement steuerfrei.
- Ehrenamtspauschale: Wer nebenberuflich in der Verwaltung und der Organisation von Impfzentren arbeitet, kann die Ehrenamtspauschale in Anspruch nehmen. Diese liegt für das Jahr 2020 bei maximal 720 EUR, seit 2021 sind bis zu 840 EUR steuerfrei.

Hinweis:

Abseits von Impfzentren kann die Übungsleiterpauschale beispielsweise von Übungsleitern, Trainern in Sportvereinen, Chorleitern oder Ausbildern bei der freiwilligen Feuerwehr in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit im Dienst bzw. Auftrag einer öffentlichen oder öffentlich-rechtlichen Institution, eines gemeinnützigen Vereins, einer Kirche oder einer vergleichbaren Einrichtung erbracht wird. Die Tätigkeit muss zudem gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördern und darf nur im Nebenberuf ausgeübt werden. Die Ehrenamtspauschale lässt sich für jede Art von Tätigkeit bei gemeinnützigen Vereinen sowie kirchlichen und öffentlichen Einrichtungen beanspruchen, beispielsweise für eine Tätigkeit als Vereinsvorstand, Schatzmeister, Platz- oder Gerätewart. Voraussetzung hierfür ist, dass das Ehrenamt im ideellen Bereich, also in der Vereinsarbeit, oder in einem sogenannten Zweckbetrieb ausgeübt wird.

Quelle: FinMin NRW, Pressemitteilung v. 17.02.2021

1.3 Den Überblick behalten: Zusammenstellung FAQ „Corona“ (Steuern) des BMF

Im Zusammenhang mit der Corona-Krise wurden und werden sowohl verfahrensrechtliche als auch materiell-steuerrechtliche Regelungen laufend ergänzt und geändert. Daraus können sich im Einzelfall viele praxisrelevante Fragen ergeben. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat darauf reagiert und eine umfangreiche Sammlung der wichtigsten steuerlichen Fragen und Antworten im Zusammenhang mit der Corona-Krise zusammengestellt. Die Sammlung wird laufend aktualisiert und ist auf der Internetpräsenz des BMF zu finden (www.bundesfinanzministerium.de, Suchbegriffe *FAQ Corona Steuern*).

1.4 Umsatzsteuerliche Implikationen beim Betrieb von Corona-Testzentren – Folgewirkungen für Raummietverträge

Wie das BMF aktuell in seinen FAQ „Corona“ (Steuern) unter Punkt X.20 darlegt, ist die Erbringung von Corona-Schnelltests, die von Ärzten oder angehörigern ähnlicher Heilberufe durchgeführt werden, umsatzsteuerfrei nach § 4 Nr. 14 UStG.

Darüber hinaus ist die Erbringung der Corona-Schnelltests aus Billigkeitsgründen ebenfalls nach § 4 Nr. 14 UStG umsatzsteuerfrei, wenn diese von nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Testverordnung beauftragten Leistungserbringern, wie zum Beispiel Apotheken, durchgeführt werden, soweit die Leistungserbringer an der in § 12 Absatz 4 der Coronavirus-Testverordnung genannten Schulung teilgenommen haben. Dies schließt auch Corona-Schnelltests in privat betriebenen Testzentren mit ein, soweit die Durchführung der in dem Testzentrum durchgeführten Schnelltests durch eigenes bzw. angestelltes medizinisches Fachpersonal bzw. geschulte Mitarbeiter erfolgt. Die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung ist dabei lt. BMF nur einheitlich für alle vom Unternehmer durchgeführten Corona-Schnelltests möglich. Sofern ein Unternehmer sich auf die Umsatzsteuerbefreiung beruft, ist für damit im Zusammenhang stehende Eingangsleistungen der Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

Achtung:

Sofern die Tests in angemieteten Räumlichkeiten durchgeführt werden und der Vermieter gemäß § 9 UStG auf die Steuerbefreiung der Vermietungsleistung verzichtet hat, darf der Mieter nach § 9 Abs. 2 UStG – von einer unschädlichen Bagatellgrenze von 5 % abgesehen – keine vorsteuerabzugsschädlichen Ausgangsleistungen wie z. B. umsatzsteuerbefreite Schnelltests ausführen. Wird die Bagatellgrenze überschritten, wird die umsatzsteuerpflichtige Vermietung unzulässig. Der Vermieter vermietet dann zwingend umsatzsteuerfrei, verliert selbst die Vorsteuerabzugsberechtigung und muss ggf. Vorsteuerberichtigungen nach § 15a UStG durchführen. Stellt der Vermieter dennoch unrichtig weiterhin Umsatzsteuer in Rechnung, hat der Mieter gemäß § 14c Abs. 1 UStG gleichwohl keinen Vorsteuerabzug. Das Thema betrifft insbesondere Apotheken, aber auch andere in Gewerberäumen betriebene Testcenter sowie deren Vermieter. Wir helfen Ihnen gern dabei, etwaigen Handlungsbedarf rechtzeitig festzustellen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Quelle: www.bundesfinanzministerium.de und Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg

2 Steuerrechtliche Neuigkeiten für Unternehmen

2.1 Abschreibung digitaler Vermögensgegenstände (Computerhardware und Software) in der Handelsbilanz

Wie wir in der Mandanteninformation April 2021 berichteten, hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit BMF-Schreiben vom 26.02.2021 mitgeteilt, dass es für nach dem 31.12.2020 endende Wirtschaftsjahre nunmehr steuerlich zulässig ist, für sog. digitale Wirtschaftsgüter (Computerhardware und Software zur Dateieingabe und -verarbeitung) eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde zu legen. Dieses steuerliche Wahlrecht gilt nicht nur für bilanzierende Steuerzahler, sondern für alle Steuerzahler, die entsprechende Wirtschaftsgüter zur Einkünfteerzielung nutzen.

Für bilanzierende Unternehmen, die auch eine Handelsbilanz aufstellen, hat nun das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in einer aktuellen Stellungnahme klargestellt, dass für Zwecke der Handelsbilanz weiterhin eine Nutzungsdauerschätzung anhand der betrieblichen Realitäten

vorzunehmen ist. Damit sei die Zugrundelegung einer Nutzungsdauer von nur einem Jahr für digitale Investitionen für handelsbilanzielle Zwecke regelmäßig nicht zulässig. Eine Sofortabschreibung sei handelsbilanziell wie bisher nur zulässig, wenn der betreffende Vermögensgegenstand das Kriterium eines geringwertigen Wirtschaftsguts erfüllt. Das neue steuerliche Wahlrecht zur Zugrundelegung einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von nur einem Jahr dürfe jedoch ggf. abweichend von den handelsrechtlichen Vorschriften ausgeübt werden; insbesondere stehe dem der sog. Maßgeblichkeitsgrundsatz nicht entgegen. Bei isolierter Betrachtung dieses Sachverhalts komme es in der Handelsbilanz demnach zum Ansatz passiver latenter Steuern nach § 274 Abs. 1 Satz 1 HGB bzw. nach § 249 Abs. 1 Satz 1 At. 1 HGB.

Quelle:

Fachlicher Hinweis des IDW vom 06.04.2021 – Zweifelsfragen zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung

2.2 Eigenverbrauch: Neue Pauschbeträge für Sachentnahmen ab 2021

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 11.02.2021 ein Schreiben über die für das Jahr 2021 geltenden Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen für den Eigenverbrauch) bekanntgegeben.

Das BMF veröffentlicht jedes Jahr die neuen Werte, die für private Sachentnahmen pauschal angesetzt werden können. Sachentnahmen werden auch als Eigenverbrauch bzw. unentgeltliche Wertabgaben bezeichnet.

Wer beispielsweise eine Gaststätte, Bäckerei, Fleischerei oder einen Lebensmitteleinzelhandel betreibt, entnimmt gelegentlich Waren für den Privatgebrauch. Diese Entnahmen sind als Betriebseinnahmen zu erfassen. Vielen Unternehmen ist es zu aufwendig, alle Warenentnahmen gesondert aufzuzeichnen. In diesem Fall kann auf die Pauschbeträge zurückgegriffen werden. Es wird dabei unterschieden zwischen Entnahmen, die mit 7 % besteuert werden, und jenen, die mit 19 % Umsatzsteuer zu versteuern sind.

Die vom BMF vorgegebenen Pauschbeträge, die auf Erfahrungswerten beruhen, dienen somit der vereinfachten Erfassung des Eigenverbrauchs. Die Warenentnahmen für den privaten Bedarf können monatlich pauschal erfasst werden und entbinden den Steuerpflichtigen so von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen.

In dem aktuellen Schreiben stellen die Pauschbeträge für das erste Halbjahr 2021 (01.01.-30.06.) und für das zweite Halbjahr 2021 (01.07.-31.12.) jeweils einen Halbjahreswert für eine Person dar. Für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrags. Bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Werts anzusetzen. Die Regelung lässt keine Zu- oder Abschläge wegen individueller Ess- oder Trinkgewohnheiten zu. Auch Krankheit oder Urlaub rechtfertigen keine Änderungen der Pauschalen. Die Entnahme von Tabakwaren ist in den Pauschbeträgen nicht enthalten. Soweit diese entnommen werden, sind die Pauschbeträge entsprechend zu erhöhen (Schätzung).

Die pauschalen Werte berücksichtigen im jeweiligen Gewerbebereich das übliche Warensortiment. Zu beachten ist, dass der Eigenverbrauch auch umsatzsteuerlich erfasst werden muss.

Quelle: BMF-Schreiben v. 11.02.2021 - IV A 8 - S 1547/19/10001 :002

2.3 Legen von Hauswasseranschlüssen: Gilt hierfür der ermäßigte Umsatzsteuersatz?

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 04.02.2021 ein Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung des Legens von Hauswasseranschlüssen herausgegeben. Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass ist in diesem Zusammenhang angepasst worden.

Bereits im Jahr 2018 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass das Legen eines Hauswasseranschlusses auch dann als Lieferung von Wasser im Sinne des Umsatzsteuergesetzes gilt, wenn diese Leistung nicht von dem Wasserversorgungsunternehmen erbracht wird, das das Wasser liefert.

Das BMF hat diese BFH-Rechtsprechung nunmehr übernommen und erörtert, welche Leistungen unter „Legen von Hauswasseranschlüssen“ zu verstehen sind. Demnach fallen darunter alle Leistungen, die der Unternehmer, der den Anschluss verlegt, gegenüber seinem Leistungsempfänger erbringt – inklusive der üblichen Nebenleistungen (z. B. Bodenaushub). Für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes sei es unerheblich, ob die Hauswasseranschlussleistung und die Wasserbereitstellung durch ein und denselben Unternehmer erfolge. Für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes sei zudem auf der Seite des Leistungsempfängers eine Personenidentität nicht notwendig.

Nach dem Umsatzsteuer-Anwendungserlass liegt beim Legen von Hausanschlüssen durch das Versorgungsunternehmen eine Bauleistung vor, wenn es sich um eine eigenständige Leistung handelt. Die Verwaltungsauffassung stimmt in diesem Fall mit der BFH-Rechtsprechung überein und bedarf hier keiner Änderung. Maßgeblich für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ist allein, ob die Zahlung ein Entgelt für die Verschaffung der Möglichkeit zum Anschluss an das Versorgungsnetz durch den Wasserversorgungsunternehmen ist. Sofern ein Entgelt für das Legen des Hauswasseranschlusses vorliegt, unterliegt auch die dieser Zahlung zugrundeliegende Leistung dem ermäßigten Steuersatz.

Reparatur-, Wartungs- und ähnliche Leistungen an den Hauswasseranschlüssen durch den Wasserversorger sind ebenfalls ermäßigt zu besteuern.

Hinweis:

Die Grundsätze dieses Schreibens sind auf alle offenen Fälle anzuwenden. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn für vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen das bisherige BMF-Schreiben vom 07.04.2009 angewandt wird.

Quelle: BMF-Schreiben v. 04.02.2021 - III C 2 - S 7221/19/10004 :001

2.4 Bescheinigung bei Organschaften: Welches Finanzamt ist zuständig?

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 10.02.2021 ein Schreiben zur Zuständigkeit der Finanzämter für die Ausstellung von Bescheinigungen in Fällen einer umsatzsteuerlichen Organschaft herausgegeben.

Danach werden Bescheinigungen für Zwecke der Umsatzsteuer von dem für die Besteuerung der Umsätze zuständigen Finanzamt ausgestellt. Bei Vorliegen einer umsatzsteuerlichen Organschaft ist das Finanzamt des Organträgers für die Ausstellung von Bescheinigungen zuständig. Das Finanzamt stellt diese Bescheinigungen entweder auf Antrag des Organträgers oder von Amts wegen aus. Das BMF erläutert zudem, welche Informationen der Antrag enthalten muss.

Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass ist in diesem Zusammenhang angepasst worden.

Die Grundsätze dieses Schreibens sind ab sofort anzuwenden.

Hinweis:

Bei einer Organschaft handelt es sich um mehrere rechtlich selbständige Unternehmen, die in einem Über- bzw. Unterordnungsverhältnis zueinander stehen. Im Falle einer Organschaft werden diese Unternehmen zusammengefasst, so dass sie wie ein einziges Steuersubjekt behandelt werden.

Quelle: BMF-Schreiben v. 10.02.2021 - III C 3 - S 7532/19/10010 :003

2.5 Vorsteuer-Vergütungsverfahren nach dem Brexit: BZSt gibt Hinweise

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat am 09.02.2021 eine Pressemitteilung mit Hinweisen zum Brexit und dessen Folgen für das Vorsteuer-Vergütungsverfahren veröffentlicht. Die EU-Mitgliedschaft Großbritanniens wurde mit Ablauf des 31.01.2020 beendet.

Das BZSt informiert aktuell darüber, welche Übergangsregelungen zwischen der EU und Großbritannien vereinbart worden sind. Die Regelungen der Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12.02.2008 für Vorsteuer-Vergütungsanträge aus und nach Großbritannien waren bis zum 31.12.2020 unverändert weiter gültig.

Anträge auf Vorsteuervergütung aus und nach Großbritannien, die Vergütungszeiträume des Jahres 2020 betreffen, können nach den Vorschriften der vorgenannten Richtlinie bis zum 31.03.2021 gestellt werden. Für den Vergütungszeitraum 2020 endet die Antragsfrist somit nicht am 30.09.2021, sondern bereits sechs Monate früher. Geht ein Antrag verspätet ein, muss mit einer Ablehnung gerechnet werden. Für die Zeit nach dem 31.03.2021 wird das BZSt über neue Bestimmungen informieren.

Quelle: BZSt, Meldung v. 09.02.2021

2.6 Keine Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern: FG setzt Rechtsprechung des EuGH um

Die Vergütung, die ein Aufsichtsratsmitglied eines Sportvereins für seine Tätigkeit erhält, unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Das hat das Finanzgericht Köln (FG) rechtskräftig entschieden.

Im Streitfall klagte ein Mitglied des Aufsichtsrats eines Sportvereins. Er erhielt ein jährliches Budget, das er für den Bezug von Dauer- und Tageskarten, die Erstattung von Reisekosten und den Erwerb von Fanartikeln einsetzen konnte. Das Finanzamt beurteilte das Budget als Entgelt für seine Aufsichtsrats Tätigkeit und setzte hierfür Umsatzsteuer fest.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte Erfolg. Das FG stellte klar, dass der Kläger mit seiner Aufsichtsrats Tätigkeit nicht selbständig tätig und damit kein Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sei. Ein Aufsichtsratsmitglied gelte nur dann als Unternehmer, wenn es seine Tätigkeit im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ausübe und das damit verbundene wirtschaftliche Risiko trage. Diese Voraussetzungen lägen im Streitfall nicht vor. Die Umsatzsteuerfestsetzung sei daher aufzuheben.

Hinweis:

Die Tätigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern wird in Deutschland bislang als selbständig angesehen, so dass das Mitglied aus umsatzsteuerlicher Sicht ein Unternehmer ist und seine Tätigkeit der Umsatzsteuer unterworfen wird. Diese Auffassung vertrat in der Vergangenheit auch der Bundesfinanzhof. Das FG setzt hier erstmalig die EuGH-Rechtsprechung aus dem Jahr 2019 um, die zur Aufsichtsratsvergütung einer niederländischen Stiftung ergangen ist. Vorteilhaft ist die Anwendung des FG-Urteils insbesondere für Unternehmen mit eingeschränktem oder keinem Vorsteuerabzug. Wir beraten Sie gern.

Quelle: FG Köln, Urt. v. 26.11.2020 - 8 K 2333/18, rkr. FG Köln, Pressemitteilung v. 10.02.2021

2.7 Berufsbildende Einrichtungen: Im Rahmen der Psychotherapeutenausbildung erbrachte Leistungen sind gewerbsteuerfrei

Wenn man nicht gerade einen freien Beruf ausübt, unterliegt man als Unternehmer neben der Einkommen- auch der Gewerbesteuer. Allerdings gibt es im Gesetz einige Befreiungstatbestände, aufgrund derer keine Gewerbesteuer anfällt. So gilt dies unter bestimmten Voraussetzungen auch für private Schulen und andere allgemeinbildende oder berufsbildende

Einrichtungen, soweit dort unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistungen erbracht werden. Im vorliegenden Streitfall musste das Finanzgericht Bremen (FG) darüber urteilen, ob ein solcher Befreiungstatbestand vorlag oder nicht.

Die Klägerin betreibt eine Aus- und Fortbildungsstätte im Bereich der Psychotherapie. Die dreijährige Ausbildung dort umfasst neben einer praktischen Tätigkeit, einer theoretischen Ausbildung und einer Selbsterfahrung auch eine praktische Ausbildung. Die Klägerin gab hinsichtlich der Zahlungen, die die Krankenkassen als Vergütung für die von den Auszubildenden durchgeführten Behandlungen geleistet hatten, keine Gewerbesteuererklärungen ab. Das Finanzamt war nach einer Außenprüfung für die Jahre 2012, 2014 und 2015 der Ansicht, dass die Erlöse der Klägerin aus der Behandlung von Patienten durch Auszubildende im Rahmen der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten der Gewerbesteuer unterlägen. Die Erlöse seien nicht von der Gewerbesteuer befreit, da die zugrundeliegenden Leistungen nicht unmittelbar dem Aus- und Fortbildungszweck dienten.

Die Klage vor dem FG war erfolgreich. Für die Jahre 2010 bis 2014 waren private Schulen und andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen von der Gewerbesteuer befreit, soweit ihre Leistungen gleichzeitig von der Umsatzsteuer befreit waren. Die Klägerin ist eine solche berufsbildende Einrichtung und die dem Streitfall zugrundeliegenden Leistungen waren auch von der Umsatzsteuer befreit. Die Steuerbefreiung umfasst dabei auch die Leistungen, die die Auszubildenden im Rahmen der von ihnen durchzuführenden praktischen Heilbehandlungen erbringen. Die erbrachten Leistungen dienen einerseits der Ausbildung der Teilnehmer und andererseits auch der Behandlung der Patienten. Auch für das Jahr 2015 liegen die Voraussetzungen einer Gewerbesteuerfreiheit der im Streit befindlichen Zahlungen an die Klägerin vor.

Quelle: FG Bremen, Urt. v. 02.07.2020 - 1 K 199/18 (6), Rev. (BFH: V R 25/20)

2.8 Gemischt genutztes „Stadtteilzentrum“: BFH beleuchtet Fragen zur Vorsteueraufteilung

Werden Gebäude teilweise umsatzsteuerpflichtig und teilweise umsatzsteuerfrei verwendet und bestehen in der Ausstattung der Räume erhebliche Unterschiede, müssen die Vorsteuerbeträge laut einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) nach dem sogenannten Umsatzschlüssel aufgeteilt werden. Das Gericht bestätigte damit seine Rechtsprechung aus dem Jahre 2016.

Im zugrundeliegenden Fall hatte die Klägerin in den Jahren 2009 und 2010 einen gemischt genutzten Gebäudekomplex („Stadtteilzentrum“) mit einem umsatzsteuerpflichtig verpachteten Supermarkt und einer umsatzsteuerfrei verpachteten Seniorenwohnanlage errichtet. Da ein Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gebäuden nur zulässig ist, soweit die bezogenen Eingangsleistungen – wie beispielsweise Baumaterial – für steuerpflichtige Ausgangsumsätze verwendet werden, musste die Klägerin die Vorsteuer aufteilen, die auf das Gebäude entfiel. Dies tat sie zunächst nach dem sogenannten Flächenschlüssel, dem Anteil der steuerpflichtig verpachteten (Supermarkt-)Flächen an der Gesamtfläche. Diese Berechnungsweise führte dazu, dass die Klägerin nur knapp ein Drittel der Vorsteuer abziehen konnte. Wegen der erheblichen Ausstattungsunterschiede der verpachteten Flächen begehrte sie daraufhin die Vorsteueraufteilung nach dem Umsatzschlüssel, dem Anteil der steuerpflichtigen Umsätze des Gebäudes an den gesamten Umsätzen, wonach knapp die Hälfte der Vorsteuer abziehbar war.

Finanzamt und Finanzgericht (FG) lehnten diese günstigere Berechnungsweise zwar ab, der BFH urteilte jedoch, dass im vorliegenden Fall der Umsatzschlüssel anwendbar sei, sofern das Stadtteilzentrum als einheitliches Gebäude zu werten sei. Umsatzsteuerpflichtig genutzt werde ein bestimmter Prozentsatz des „Stadtteilzentrums“, was den Rückgriff auf die konkrete Ausstattung eines bestimmten Gebäudeteils ausschließe. Außerdem müsse nicht der Steuerbürger beweisen, dass der Umsatzschlüssel präziser sei als ein Flächenschlüssel – vielmehr dürfe das Finanzamt den Flächenschlüssel nur anwenden, wenn dieser präziser sei.

Dass die Klägerin selbst zunächst den Flächenschlüssel angewandt hat, war aus Sicht des BFH ebenfalls unschädlich, da keine Bindung an den vom Steuerbürger gewählten Schlüssel besteht, wenn dieser nicht sachgerecht ist.

Hinweis:

Die Bundesrichter konnten allerdings den Streitfall nicht selbst abschließend entscheiden und verwiesen die Sache zurück an das FG. Dieses muss noch die Höhe der geltend gemachten Vorsteuerbeträge prüfen und auch ermitteln, ob ordnungsgemäße Eingangsrechnungen vorlagen, die zum Vorsteuerabzug berechtigten.

Quelle: BFH, Urt. v. 11.11.2020 - XI R 7/20

3 Steuerrechtliche Neuigkeiten für alle Steuerzahler

3.1 Unternehmensschenkungen: Nur einen Tag geltende Ausgangslohnsumme ist unverändert zu übernehmen

Wird ein Unternehmen verschenkt, so kann dies sogar teilweise erbschaftsteuerfrei erfolgen, indem der sogenannte Verschonungsabschlag in Anspruch genommen wird. Voraussetzung hierfür ist jedoch unter anderem, dass bei Betrieben mit mehr als fünf Beschäftigten die Summe der innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb gezahlten Löhne einen bestimmten Prozentsatz der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet. Die Ausgangslohnsumme ist die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf vor dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer endenden Wirtschaftsjahre. Aber wie ist es, wenn das Wirtschaftsjahr nicht abgeschlossen ist und die festgestellte Lohnsumme eigentlich nur einen Tag galt? Das Finanzgericht Münster (FG) musste in diesem Fall entscheiden.

Die Klägerin ist eine am 13.08.2014 gegründete Beteiligungsgesellschaft ohne eigene Beschäftigte. Sämtliche Anteile an ihr erwarb R mit Kaufvertrag vom 12.12.2014. Am selben Tag brachte er im Wege einer Kapitalerhöhung sämtliche Anteile an der B-GmbH in die Klägerin ein. Die B-GmbH war mittelbar und unmittelbar an mehr als 50 Gesellschaften beteiligt. Ebenfalls am 12.12.2014 verschenkte R sämtliche Anteile an der Klägerin zu gleichen Teilen an seine drei Kinder. Die vom Finanzamt auf den 12.12.2014 festgestellte Ausgangslohnsumme entsprach der für die B-GmbH. Die Klägerin war jedoch der Ansicht, dass die Lohnsumme der B-GmbH nur zeitanteilig anzusetzen sei, das heißt mit 1/365 aufgrund der kurzen Besitzdauer der Anteile.

Die Klage vor dem FG war nicht erfolgreich. Das Finanzamt hat bei der Ermittlung der gesondert festzustellenden Ausgangslohnsumme zu Recht die gesamte für die Tochtergesellschaft der Klägerin, die B-GmbH, ermittelte Ausgangslohnsumme zugleich als Ausgangslohnsumme für die Klägerin festgestellt.

Das Gesetz enthält keine ausdrückliche Regelung, wie die durchschnittliche Lohnsumme einer innerhalb der Fünfjahresfrist neugegründeten Vorratsgesellschaft zu ermitteln ist, wenn noch kein Wirtschaftsjahr abgeschlossen wurde. Neben den Vergütungen für etwaige Beschäftigte der Klägerin (im Streitfall waren dies 0 EUR) waren entsprechend ihrer Beteiligungsquote von 100 % an der B-GmbH die Lohnsummen dieser nachgeordneten Beteiligungsgesellschaft anzusetzen. Dabei war die für die B-GmbH festgestellte Ausgangslohnsumme unverändert zu übernehmen. Eine zeitanteilige Kürzung war nicht vorzunehmen.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 12.11.2020 - 3 K 3208/17 F, Rev. zugelassen

3.2 Verdoppeltes Kinderkrankengeld: Leistungen unterliegen dem Progressionsvorbehalt

Rückwirkend zum 05.01.2021 hat die Bundesregierung die Zahl der Tage verdoppelt, an denen Eltern Kinderkrankengeld zusteht. Pro Elternteil lassen sich danach 20 Tage pro Kind und für Alleinerziehende 40 Tage pro Kind in Anspruch nehmen. Bei mehreren Kindern können insgesamt maximal 45 bzw. 90 Kinderkrankentage beansprucht werden.

Das Kinderkrankengeld ersetzt in der Regel 90 % des Nettogehalts. Es kann von Arbeitnehmern bei der Krankenkasse beantragt werden, wenn diese ihr krankes Kind zu Hause betreuen und deshalb nicht arbeiten können. Dies gilt aber nur für Kinder, die unter zwölf Jahre alt und gesetzlich mitversichert sind.

Im Corona-Jahr 2021 wird das Kinderkrankengeld auch dann gezahlt, wenn das Kind oder die Kinder – ohne krank zu sein – aufgrund der Pandemie-Maßnahmen zu Hause betreut werden müssen, wenn also Schulen oder Kitas geschlossen sind oder die Behörden empfehlen, die Kinder zu Hause zu betreuen. Das von Eltern bezogene Kinderkrankengeld ist zwar steuerfrei, unterliegt aber als Lohnersatzleistung – wie das Eltern- oder das Kurzarbeitergeld – dem Progressionsvorbehalt. Das heißt, es erhöht den persönlichen Steuersatz, der für die übrigen Einkünfte gilt.

Erhalten Mütter oder Väter Lohnersatzleistungen wie das Kinderkrankengeld von mehr als 410 EUR pro Jahr, sind sie zudem zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Die Summe des Kinderkrankengeldes muss im Mantelbogen unter „Einkommensersatzleistungen“ eingetragen werden. Eltern wird von ihrer zuständigen Krankenkasse automatisch eine „Bescheinigung für das Finanzamt“ ausgestellt, aus der die Höhe des gezahlten Kinderkrankengeldes hervorgeht. Zudem werden die Daten über ausgezahlte Lohnersatzleistungen von den Krankenkassen elektronisch an die zuständigen Finanzämter gemeldet, so dass die Daten dort maschinell abgeglichen werden können.

Quelle: Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V., Pressemitteilung v. 02.02.2021

3.3 Mitarbeiterbeteiligungsprogramm: Veräußerungsgewinn nach Vertragsbeendigung ist nicht steuerbar

Wenn ein Arbeitgeber seine Mitarbeiter belohnen will, kann er dies auf vielerlei Weise tun. Er kann beispielsweise einen Bonus zahlen oder einen Firmenwagen zur Verfügung stellen. Im Streitfall konnte der Kläger an einem Beteiligungsprogramm teilnehmen. Anders als er sah das Finanzamt die Gewinne aus der Beteiligung als Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit an. Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) musste darüber entscheiden.

Der Kläger war in führender Position bei der A-GmbH angestellt und erzielte Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit. Im Jahr 2007 erwarb er aufgrund eines Beteiligungsprogramms einen Teilgeschäftsanteil an der A-GmbH von 0,05 % des Stammkapitals. Dieses Programm stand nur ausgewählten leitenden Mitarbeitern und Aufsichtsratsmitgliedern offen. Der Kaufpreis wurde anhand einer Berechnungsformel in Abhängigkeit vom Geschäftsergebnis der Vorjahre und eines Kapitalisierungsfaktors ermittelt. Der Anteilserwerb erfolgte unter der auflösenden Bedingung, dass das Arbeitsverhältnis weiter fortbesteht. Ansonsten sollte der Geschäftsanteil automatisch an die veräußernde B-GmbH, die zur gleichen Unternehmensgruppe wie die A-GmbH gehörte, zurückfallen und der Rücknahmepreis analog dem Kaufpreis ermittelt werden. Untergrenze sollte das anteilige Stammkapital sein. Das Arbeitsverhältnis wurde zum 31.12.2012 durch einen Aufhebungsvertrag beendet. Im Jahr 2013 erfolgte die Rückübertragung der Beteiligung. Nach Ansicht des Finanzamts gehörte der Gewinn daraus zu den Einkünften des Klägers aus nichtselbständiger Tätigkeit.

Die Klage vor dem FG war erfolgreich. Der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile ist nicht steuerbar. Der Veräußerungsgewinn stellt keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn im Rahmen der nichtselbständigen Einkünfte des Klägers dar. Zwar sprechen einige Indizien für eine Veranlassung durch das Arbeitsverhältnis (z. B. die Abhängigkeit der Höhe des Rückerwerbspreises

vom Grund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und dessen Dauer). Gegen Arbeitslohn spricht aber die Tatsache, dass der Kläger hinsichtlich seiner Einlage ein Verlustrisiko getragen hat. Des Weiteren erfolgten sowohl der Erwerb als auch die Veräußerung der Geschäftsanteile zu marktgerechten Preisen. Die vereinbarte Rückübertragung stellt auch keinen Einkünftebestand dar. Die Beteiligungshöhe war zu gering für steuerpflichtige Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Und da der Erwerb vor dem 01.01.2009 erfolgte, liegen auch keine steuerpflichtigen Kapitaleinkünfte vor.

Quelle: FG Düsseldorf, Urt. v. 22.10.2020 - 14 K 2209/17 E

3.4 Vermittlung von Schrottimmobilien: Löst der Verzicht der Bank auf Darlehensrückzahlung Vermietungseinnahmen aus?

Die Vermittlung sogenannter Schrottimmobilien, die mit maroder Substanz überteuert verkauft werden, beschäftigt regelmäßig die Gerichte. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in einem neuen Urteil mit der Frage auseinandergesetzt, welche steuerlichen Folgen ein Verzicht der finanzierenden Bank auf Teile einer ausstehenden Darlehensforderung auf Seiten des Eigentümers einer Schrottimmoblie auslöst.

Im zugrundeliegenden Fall hatte ein Privatanleger im Jahr 1995 eine Eigentumswohnung zu einem Kaufpreis von rund 145.000 EUR erworben und über eine Bank voll fremdfinanziert. Der Verkehrswert lag nach einem späteren Gutachten lediglich bei 68.100 EUR. Der Eigentümer verklagte die Bank und machte geltend, dass diese sich die Darlehensansprüche im Wege der arglistigen Täuschung im Zusammenhang mit einer „drückervermittelten Schrottimobilienfinanzierung“ verschafft habe. Im Rahmen eines Vergleichs verzichtete die finanzierende Bank darauf, einen Teil der ausstehenden Darlehensforderung zurückzufordern. Das Finanzamt des Vermieters wollte die erlassene Summe aufteilen – und zwar zur Hälfte auf Schadenersatz für den überhöhten Kaufpreis (= Minderung der Bemessungsgrundlage der Abschreibung) und zur anderen Hälfte auf die Rückzahlung von überhöhten Schuldzinsen (= Einnahmen aus Vermietung).

Der BFH entschied jedoch, dass das Finanzamt aus dem Vergleich keine einkünfte- bzw. steuererhöhenden Schlussfolgerungen ziehen durfte. Erklärt eine finanzierende Bank, dass sie einen Teil des ausstehenden Anschaffungsdarlehens eines Vermietungsobjekts nicht mehr zurückfordert, liegt keine Erstattung von Schuldzinsen und damit kein Rückfluss von Werbungskosten vor, wenn – wie im vorliegenden Fall – nicht festgestellt werden kann, dass die Bank mit dem Verzicht auf die weitere Geltendmachung der Forderung behauptete Schadenersatzansprüche des Eigentümers im Wege der Aufrechnung abgegolten hat. Ein derartiger Verzicht, den die Bank im Rahmen einer Vergleichsvereinbarung zur einvernehmlichen Beendigung eines Zivilrechtsstreits ausspricht, muss vom Eigentümer auch nicht als sonstige Einkünfte versteuert werden.

Auch eine Minderung der Anschaffungskosten der Wohnung kam für den BFH unter keinem denkbaren rechtlichen Aspekt in Frage. Es war nicht feststellbar, dass die Bank mit dem Verzicht auf die weitere Geltendmachung von Forderungen einen Schadenersatz hatte leisten wollen. Es bestand auch kein hinreichender wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen der Verzichtleistung der Bank und dem Anschaffungsvorgang.

Quelle: BFH, Urt. v. 10.11.2020 - IX R 32/19

3.5 Grunderwerbsteuer: Treuhänderstellung des Grundstückserwerbers rechtfertigt keine Steuerbefreiung

Kaufverträge oder andere Rechtsgeschäfte, die den Anspruch auf Übereignung von inländischen Grundstücken begründen, lösen eine Grunderwerbsteuer aus, die – je nach Bundesland – zwischen 3,5 % und 6,5 % der Gegenleistung (Kaufpreis) beträgt.

In einem aktuellen Beschluss hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) mit der Frage befasst, ob Treuhandverhältnisse im Zusammenhang mit Grundstücksübertragungen einen Grunderwerbsteuerzugriff abwenden können.

Geklagt hat eine Kommanditgesellschaft (KG), die im Jahr 2018 ein Mehrfamilienhaus erworben hatte. Einen Tag nach dem Kaufvertragsschluss hatten die Vertragsparteien einen Treuhandvertrag abgeschlossen, demzufolge die KG lediglich als Treuhänderin fungierte, das Grundstück auf Gefahr und für Rechnung der Verkäuferin (= der Treugeberin) halten und sanieren sollte und zur jederzeitigen Rückübertragung verpflichtet war. Das Finanzamt setzte Grunderwerbsteuer für das Grundstücksgeschäft fest, die KG hingegen vertrat die Auffassung, dass der Vorgang grunderwerbsteuerfrei sei, weil die wirtschaftliche Zuordnung des Grundbesitzes bei der Veräußerin als Treugeberin verblieben sei. Letztere habe die vollständige Herrschaftsmacht über das Grundstück behalten. Das Eigentum sei bei der uneigennütigen Treuhand lediglich eine „inhaltslose formale Hülle“.

Das Finanzgericht Niedersachsen lehnte diese Sichtweise in erster Instanz ab und urteilte, dass der Grunderwerbsteuerzugriff rechtmäßig sei. Die Steuer knüpfe an das bürgerliche Recht an und der Treuhänder werde Eigentümer. Eine wirtschaftliche Betrachtungsweise lehnten die Finanzrichter ab.

Der BFH wies die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nun zurück und erklärte, dass der Erwerb eines Treuhänders vom Treugeber grunderwerbsteuerpflichtig sei. Ersterer erwerbe zivilrechtlich einen Anspruch auf Übereignung des Grundstücks und das Eigentum an dem Grundstück. Hieran könnten weder die schuldrechtlichen Abreden noch ein zeitgleich vereinbarter Anspruch auf Rückübertragung etwas ändern. Eine wirtschaftliche Betrachtungsweise lehnten die Bundesrichter so wie zuvor die Finanzrichter ab.

Quelle: BFH, Beschl. v. 30.11.2020 - II B 41/20, NV

3.6 Abgabefristen: Wann Steuererklärungen für 2019/2020 einzureichen sind

Alle Jahre wieder sorgen die nahenden Abgabefristen für Einkommensteuererklärungen für Betriebsamkeit unter Steuerzahlern und Steuerberatern. Hier die aktuell geltenden Fristen im Überblick:

- Steuererklärungen 2020: Für die Steuererklärungen des Jahres 2020 von steuerlich nicht-beratenen Steuerbürgern gilt eine Abgabefrist bis zum 02.08.2021. Wer seine Steuererklärung durch einen steuerlichen Berater anfertigen lässt, hat mit deren Abgabe bis zum 28.02.2022 Zeit.
- Steuererklärungen 2019: Für Steuererklärungen des Jahres 2019, die von steuerlichen Beratern erstellt werden, wurde die ursprünglich geltende Abgabefrist (01.03.2021) aufgrund der Corona-Pandemie um sechs Monate bis zum 31.08.2021 verlängert. Für steuerlich unberatene Steuerbürger wurde die Abgabefrist nicht verlängert, sie ist für diesen Personenkreis bereits am 31.07.2020 abgelaufen.

Hinweis:

Die vorgenannten Fristen gelten nur für Steuerzahler, die zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, z. B. bei Steuerklassenkombination III/V oder bei Arbeitnehmern mit Nebeneinkünften von mehr als 410 EUR. Zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind auch Personen, die im Jahr 2020 Kurzarbeitergeld von mehr als 410 EUR erhalten haben. Reichen Steuerzahler ihre Erklärung freiwillig ein (z. B. ledige

Arbeitnehmer mit nur einem Arbeitsverhältnis und ohne Nebeneinkünfte), haben sie für die Abgabe der Steuererklärung 2019 noch bis zum 31.12.2023 und für die Abgabe der Steuererklärung 2020 noch bis zum 31.12.2024 Zeit. Hier gilt also die vierjährige Festsetzungsfrist.

Quelle: FinMin NRW, Information v. 17.02.2021

3.7 Haushaltsnahe Dienstleistung: Kosten für Hausnotrufsystem sind absetzbar

Viele ältere Menschen wohnen allein in ihrer Wohnung und versorgen sich selbst. Allerdings kann dabei natürlich, auch unabhängig vom Alter, immer mal wieder etwas passieren und man gerät in eine hilflose Lage. Um hier schnellstmöglich Hilfe und auch ein bisschen Sicherheit zu bekommen, gibt es Hausnotrufsysteme. Damit kann im Notfall ein Notruf abgesetzt werden und man erhält Hilfe. Ob die Kosten für diesen Service auch steuerermäßigend berücksichtigt werden können, musste das Finanzgericht Sachsen (FG) entscheiden.

Die Klägerin ist 1933 geboren. Im Jahr 2018 nahm sie ein Hausnotrufsystem in Anspruch. Dabei buchte sie das Paket Standard, mit Gerätebereitstellung und 24-Stunden-Servicezentrale. Für die Aufwendungen für ein Hausnotrufsystem außerhalb des betreuten Wohnens beantragte die Klägerin eine Steuerermäßigung. Das Finanzamt erkannte die Kosten jedoch nicht an, da keine haushaltsnahe Dienstleistung im Haushalt der Klägerin vorliege.

Die Klage vor dem FG war erfolgreich. Haushaltsnahe Leistungen sind solche, die eine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung haben bzw. damit im Zusammenhang stehen. Dazu gehören Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts oder entsprechend Beschäftigte erledigt werden und in regelmäßigen Abständen anfallen. Die Klägerin nimmt eine haushaltsnahe Dienstleistung in diesem Sinne in Anspruch. Nach der Rechtsprechung sind Aufwendungen für ein mit einer Betreuungspauschale abgegoltenes Notrufsystem, durch das im Rahmen des „Betreuten Wohnens“ in einer Seniorenresidenz Hilfeleistung rund um die Uhr sichergestellt wird, steuerermäßigend anzuerkennen. Eine solche Rufbereitschaft leisten typischerweise in einer Haushaltsgemeinschaft zusammenlebende Familien- oder sonstige Haushaltsangehörige. Sie stellen damit im räumlichen Bereich des Haushalts sicher, dass kranke und alte Haushaltsangehörige im Bedarfsfall Hilfe erhalten. Diese Hilfe wird durch das Notrufsystem ersetzt. Es ist unerheblich, dass sich die Notrufzentrale nicht im räumlichen Bereich des Haushalts befindet. Das Finanzamt hat gegen das Urteil beim Bundesfinanzhof Revision eingelegt.

Quelle: FG Sachsen, Urt. v. 14.10.2020 - 2 K 323/20, Rev. (BFH: VI B 94/20)

3.8 Verzicht auf Pflichtteilsanspruch: Im Gegenzug gezahlte Versorgungsleistungen sind nicht als Sonderausgaben abziehbar

Wer lebenslange und wiederkehrende Versorgungsleistungen zahlt, die auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen, kann diese unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben abziehen. Dies gilt nach dem Einkommensteuergesetz unter anderem für Versorgungsleistungen in Zusammenhang mit der Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs oder mit der Übertragung eines mindestens 50%igen Anteils an einer GmbH, wenn der Übergeber als Geschäftsführer tätig war und der Übernehmer diese Tätigkeit nach der Übertragung übernimmt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt entschieden, dass Versorgungsleistungen infolge des Verzichts auf einen Pflichtteilsanspruch nicht nach der vorgenannten Regelung abzugsfähig sind.

Geklagt haben Kinder, die von ihrem Vater im Jahr 2012 ein Waldgrundstück und zwei Mietobjekte geerbt hatten. Ihre Stiefmutter verzichtete gegen Zahlung eines monatlichen Betrags von 3.500 EUR auf die ihr zustehenden Pflichtteilsansprüche. Die Kinder leisteten

die monatlichen Zahlungen aus den Erträgen des geerbten Grundbesitzes und machten sie in ihrer Feststellungserklärung als Sonderausgaben geltend.

Der BFH urteilte jedoch, dass ein Sonderausgabenabzug weder nach neuer noch nach alter Rechtslage zulässig war. Nach neuer Rechtslage schied ein Abzug aus, da kein begünstigtes Vermögen wie beispielsweise ein (Teil-)Betrieb oder ein mindestens 50%iger GmbH-Anteil übertragen worden war. Das Waldgrundstück gehörte keinem forstwirtschaftlichen Betrieb an und auch die beiden Vermietungsobjekte waren nicht als begünstigtes Vermögen einzustufen. Auch nach alter Rechtslage kam kein Sonderausgabenabzug in Betracht, da die Zahlungen an die Stiefmutter nicht dem durch die höchstrichterliche Rechtsprechung geprägten Sonderrechtsinstitut der „Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen“ zugeordnet werden konnten.

Quelle: BFH, Urt. v. 09.09.2020 - X R 3/18, NV

3.9 Neuigkeiten zur lohnsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen und Geldkarten

1. Hintergrund/Ausgangslage

Mit der Neufassung von § 8 Abs. 1 S. 2 und 3 Einkommensteuergesetz (EStG) zum 01.01.2020 wurde erstmals eine gesetzliche Definition von Bar- und Sachlohn vorgenommen. Es wurde festgelegt, dass auch **folgende Leistungen nunmehr als Geldleistungen** anzusehen sind, die bis dahin als Sachbezüge anerkannt waren:

- **nachträgliche Kostenerstattungen** für Auslagen durch den Arbeitnehmer (etwa Benzin-kosten, die der Arbeitgeber nach Vorlage des Beleges erstattet)
 - **zweckgebundene Geldleistungen**, die der Arbeitnehmer nur zum Erwerb bestimmter Waren oder Dienstleistungen verwenden darf (etwa Geld zum Kauf eines Buches)
 - **Gutscheine und Geldkarten**, die auf einen Geldbetrag lauten und bestimmte Kriterien des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) nicht erfüllen (z. B. bestimmte Prepaid-Kreditkarten)
- Folglich werden diese Zuwendungen seit der Gesetzesänderung nicht mehr durch die Sachbezugsfreigrenze (44-€-Grenze) erfasst und können nicht mehr steuer- und beitragsfrei ausgegeben werden.

Darüber hinaus ist es seit der Gesetzesänderung erforderlich, dass Gutscheine – soweit sie überhaupt als Sachbezüge anerkannt sind – **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt* werden, um unter die monatliche Lohnsteuerfreigrenze von **44 €** (ab dem 01.01.2022: 50 €) zu fallen. Wird hingegen ein Gutschein über eine Gehaltsumwandlung ausgegeben, muss dieser seit dem 01.01.2020 voll versteuert werden.

2. Anforderungen an Gutscheine/Geldkarten nunmehr konkretisiert

a. Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung

Seit der Neufassung von § 8 Abs. 1 EStG war allerdings sehr umstritten, wie die Anforderungen an Gutscheine, bei denen sich der Gesetzgeber auf das ZAG beruft, unter lohnsteuerlichen Aspekten überhaupt auszulegen sind.

Mit dem seither erwarteten Anwendungsschreiben, welches das **Bundesministerium der Finanzen (BMF) am 13.04.2021** veröffentlichte, hat sich die Finanzverwaltung erstmals zu den seit der Gesetzesnovelle offenen Fragen der Abgrenzung von Bar- und Sachlohn gemeldet.

* Als „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erbracht gelten Leistungen des Arbeitgebers nur dann, wenn

- die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
- die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
- bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Sie schafft hierdurch deutlich mehr Klarheit, wann in Zukunft von den Finanzbehörden bei bestimmten Gutscheinmodellen ein Sachbezug anerkannt wird. Aufgrund der langen Wartezeit auf das Anwendungsschreiben und die sich dadurch ergebene Unsicherheit sollen die **strengen Kriterien des ZAG erst ab dem 01.01.2022 gelten** – was für Arbeitgeber eine sehr gute Nachricht ist.

Grundsätzlich gelten Gutscheine, die auf einen Geldbetrag lauten, demnach nur dann als Sachbezug, wenn diese

- ausschließlich zum **Bezug von Waren und Dienstleistungen**
- beim **Arbeitgeber selbst oder einem Dritten** berechtigen
- **und** ab 01.01.2022 die **Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG** erfüllen. Das ist der Fall, wenn
 - sie beim **Gutscheinaussteller selbst einzulösen** oder bei einem **begrenzten Kreis von Dritten** zur Zahlung akzeptiert werden (etwa bei städtischen Einkaufs- und Dienstleistungsv Verbänden oder einer bestimmten Ladenkette) oder
 - sie sich auf eine sehr **begrenzte Waren- oder Dienstleistungspalette** beschränken (z. B. Gutscheine für Mobilitätsleistungen, „Alles fürs Auto“, Beauty etc.) oder
 - sie aufgrund von Akzeptanzverträgen zum Bezug bestimmter Waren und Dienstleistungen im Zusammenhang mit bestimmten **sozialen oder steuerlichen Zwecken im Inland** berechtigen (Mahlzeitengutscheine, Gutscheine für Gesundheitsleistungen o. ä.).

b. Beispiele für „steuerbegünstigte“ Gutscheine/Geldkarten

Das Schreiben enthält viele Beispiele, wann Gutscheine oder Geldkarten von dem Begriff des Sachbezuges erfasst werden, so etwa:

- aufladbare Geschenkkarten für den stationären Einzelhandel
- Centergutscheine oder Kundenkarten von Shopping- oder Outlet-Centern
- Gutscheinkarten, die lokal begrenzt einlösbar sind, z.B. City Cards
- Gutscheine für eingegrenzte Leistungen: Streamingdienste, Fitnessleistungen, Kraftstoff etc.
- Gutscheine von Online-Händlern, die nur zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen aus deren eigener Produktpalette (Verkauf und Versand durch den Online-Händler) berechtigen

c. Abgrenzung/Negativbeispiele

Problematisch ist es jedoch, wenn z. B. im Onlinehandel die Gutscheine auch für Produkte von Fremdanbietern (z. B. aus einem als Plattform betriebenen Marketplace) einlösbar sind. So wird unter den neuen Anforderungen z. B. der bisher beliebte **Amazon-Gutschein nicht mehr als Sachbezug anerkannt**.

Ebenso wenig anerkannt sind Gutscheine und Geldkarten, die über eine Barauszahlungsfunktion und z. B. auch über eine eigene IBAN und eine Paypal-Überweisungsfunktion verfügen.

Hinweis:

Die Geldkarten diverser Anbieter sind an die ab 2022 geltenden Bedingungen aktuell noch nicht angepasst, da die Waren- und Dienstleistungspalette zu breit ist bzw. zu viele Akzeptanzstellen ohne direkte Akzeptanzverträge bestehen. Hier bleibt abzuwarten, ob und wie diese Produkte künftig den Vorgaben entsprechend angepasst werden, um auch weiterhin ihren Zweck als praktikables Mitarbeiter-Benefit zu erfüllen.

3. Ausblick

Zwar besteht durch die Gesetzesreform erstmals ein gesetzlicher Rahmen für die Abgrenzung von Bar- und Sachlohn, jedoch wird man feststellen müssen, dass hierdurch die Gestaltungsformen steuerfreier Leistungen an den Arbeitnehmer in nicht unerheblichem Umfang eingeschränkt worden sind. Dass die Finanzverwaltung nun Erläuterungen und Beispiele zur Abgrenzung vorgegeben hat und dass die strengen Kriterien des ZAG erst ab 2022 anwendbar sind, ist sehr zu begrüßen. Nun bleibt abzuwarten, ob die Ausführungen der Finanzverwaltung die erhoffte Klarheit bringen oder ob bzw. welche neuen Fragen sich im Umgang mit den künftig angebotenen Gutscheinen und Geldkarten ergeben werden. Gern beraten wir Sie.

Steuertermine Juni 2021

10.06.	Umsatzsteuer Lohnsteuer* Solidaritatzuschlag* Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.* Einkommen- bzw. Korperschaftsteuer** Solidaritatzuschlag** Kirchensteuer ev. und r.kath.**
---------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Zahlungsschonfrist: bis zum 14.06.2021. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck. [* bei monatlicher Abfuhrung fur Mai 2021; ** fur das II. Quartal 2021]

Aktueller Hinweis:

Von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen gewahren die Finanzamter auf Antrag und unter vereinfachten Voraussetzungen eine zinslose Stundung bzw. einen Vollstreckungsaufschub bis langstens 30.09.2021, daruber hinaus nur bei Vereinbarung angemessener Ratenzahlungen. Die vereinfachten Voraussetzungen gelten nur fur bis spatestens 30.06.2021 fallig gewordene Betrage und erfordern eine Antragstellung bis spatestens 30.06.2021.

Sofern die festgesetzten Steuervorauszahlungen aufgrund der aktuellen Situation zu hoch sind, setzen die Finanzamter die laufenden Vorauszahlungen auf Antrag und ohne strenge Prufung herab.

Wir unterstutzen Sie gern bei allen erforderlichen Antragen.

Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Angaben und Mitteilungen sind ausschlielich zur Information bestimmt. Die Inhalte wurden mit groter Sorgfalt erstellt. Sie stellen jedoch keine rechtliche oder steuerrechtliche Beratung dar. Fur die Richtigkeit, Vollstandigkeit und Aktualitat der Inhalte konnen wir keine Gewahr ubernehmen.

Impressum:

Vierhaus Steuerberatungsgesellschaft mbH
Sarrazinstrae 11 - 15
12159 Berlin
Hauptsitz: Berlin; Niederlassung: Potsdam

Tel.: 030 859948 - 40
Fax: 030 859948 - 44
info@vierhaus-stbg.de
www.vierhaus-stbg.de

Geschaftsfuhrer: Heinrich Vierhaus,
Andreas Brandt, Gulperi Atalay-Akgun
Amtsgericht Charlottenburg
HRB-Nr. 80628